

Stand: Mai 2025

Während der Tätigkeit in unserem Unternehmen bleibt der Beschäftigte einer Fremdfirma mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter seines Arbeitgebers. Dieser Arbeitgeber ist für die Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Für die Arbeiten in unserem Unternehmen ist vom Auftraggeber ein Koordinator (Anforderer) festgelegt worden. Der Koordinator ist Ansprechpartner in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Er hat gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma Weisungsbefugnis. Dies befreit den Vorgesetzten der Fremdfirma jedoch nicht von seiner Verantwortung für die eigenen Beschäftigten.

Der Anforderer ist beauftragt, die Durchführung der Arbeiten der Fremdfirma hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu überprüfen. Er überwacht damit auch die Einhaltung der nachfolgenden Verpflichtungen:

Vor Arbeitsaufnahme muss eine Anmeldung in unserer Zentrale erfolgen. Die Beschäftigten der Fremdfirma erhalten dort einen Besucher- und Parkausweis. Die Parkausweise müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein. Die Einfahrt auf das Betriebsgelände darf nur über die zulässigen Toreinfahrten erfolgen. Beim Parken der Fahrzeuge müssen die für Fremdfirmen gekennzeichneten und nummerierten Flächen genutzt werden. Der Besucher- und ggf. Parkausweis ist vor dem Verlassen des Betriebsgeländes bei der Zentrale abzugeben.

Während der Dauer der Tätigkeit gelten die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften. Der Auftrag wurde dem Auftragnehmer unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung der Arbeiten den staatlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln), den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätzen sowie den allgemein anerkannten sicherheits- und arbeitstechnischen Regeln in der jeweils aktuellen entspricht und diese den Beschäftigten der Fremdfirma vertraut sind. Die Ausstattung mit der erforderlichen Schutzausrüstung obliegt dem Auftragnehmer. Bei Verwendung von Gefahrstoffen sind die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisung vor Aufnahme der Arbeit dem Anforderer auf dessen Verlangen vorzulegen.

Auszuführende Arbeiten dürfen nur nach Freigabe durch den Anforderer oder einer von ihm beauftragten Person begonnen werden. Die hierfür festgelegten Schutzmaßnahmen sind unbedingt zu befolgen.

Den Beschäftigten der Fremdfirma sind das Betreten und der Aufenthalt nur an den Orten (Räume, Hallen, Freiflächen) gestattet, die für die Durchführung der Arbeiten aufgesucht werden müssen. Einzelheiten sind mit dem Koordinator abzustimmen.

Sind im Rahmen des Auftrags Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen auszuführen, so haben die Beschäftigten der Fremdfirma sich gemäß der gesetzlichen Vorschriften durch die beauftragten Mitarbeiter unseres Unternehmens oder einem Stellvertreter einen schriftlichen Erlaubnisschein ausstellen zu lassen.

Die Ausserbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung von Alarm- und Brandmeldeanlagen sowie sonstigen Versorgungseinheiten darf nur durch die beauftragten Mitarbeiter unseres Unternehmens vorgenommen werden.

Schweiß-, Löt-, Brenn-, Stemm- und Bohrarbeiten sowie Arbeiten, bei denen Funken entstehen können, bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch einen beauftragten Mitarbeiter unseres Unternehmens oder einem Stellvertreter. Die Fremdfirma hat unserem Unternehmen eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson für die Dauer der Arbeiten zu benennen.

Bei einem Brandalarm müssen alle Personen sofort den Sammelplatz (Zentrale) aufsuchen, bis der Alarm aufgehoben ist. Das Verlassen der Arbeitsstelle erfolgt über die gekennzeichneten Fluchtwege. Die verantwortliche Aufsichtsperson der Fremdfirma hat dem Koordinator die vollzogene Evakuierung zu melden.

Gruben, Gräben, Ausschachtungen, offen stehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend durch Abdeckung oder Umwehrung zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten.

Die Sicherheit und den Betriebsablauf unseres Unternehmens beeinflussende Verunreinigungen müssen umgehend beseitigt werden. Bei Nichtbefolgen wird die notwendige Reinigung in Rechnung gestellt. Abfälle sind vom Abfallzeuger ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach Arbeitsende bzw. Schichtschluss sind die Arbeitsstellen zu sichern.

Unser Unternehmen ist durch Auftragsvergabe nicht verpflichtet, den Beschäftigten, Unterkunft, Sozialräume oder Lagerkapazität zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung betriebseigener Einrichtungen und Anlagen ist nur mit Genehmigung des Koordinators gestattet.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Abweichend davon beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art 20 km/h.

Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist nur in den deklarierten Raucherbereichen gestattet. Ansonsten gilt auf dem Betriebsgelände ein absolutes Rauchverbot. Ebenso gilt ein generelles Alkohol- und Drogenverbot.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung hat die Fremdfirma ihren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Personen ohne die erforderliche Schutzausrüstung haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Betriebsgelände und können bei Zuwiderhandlungen durch den Anforderer vom Betriebsgelände gewiesen werden.

Die Fremdfirmenmitarbeiter haben darauf zu achten, dass die verwendeten Handwerkszeuge, Betriebsmittel und Maschinen den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Darüber hinaus ist auf einen sicheren Gebrauch und auf eine zuverlässige Instandhaltung und Überprüfung zu achten.

Bei der Auswahl der elektrisch betriebenen Handwerkszeuge, Betriebsmittel und Maschinen ist durch die Fremdfirmen auf die Verwendung energieeffizienter Produkte zu achten. Hierdurch können der Stromverbrauch und somit die Energiekosten reduziert werden. Grundsätzlich muss sparsam mit dem Einsatz von Energie umgegangen werden.

Das Fotografieren oder Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung der Geschäftsführung gestattet.

Die Betriebsordnung ist Bestandteil des Vertrages/des Auftrages. Verstöße gegen die Betriebsordnung stellen eine Vertragsverletzung dar. Hieraus resultierende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Mitarbeiter unserem Unternehmen und dessen Beschäftigten oder dritten Personen entstehen.

Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind unverzüglich dem Anforderer zu melden.

Eine Ausfertigung der Betriebsordnung bitten wir unterschrieben an uns zurück zu senden. Die Zweitschrift dient der Unterrichtung der Beschäftigten der Fremdfirma.

Bei Fragen zu diesem Dokument können Sie sich gerne an unseren Leiter der Werksplanung- und -erhaltung, Herrn Dieter Schmitz wenden. Sie erreichen ihn unter 02932/982-219 oder per Mail: dieter.schmitz@bjb.com.

Hiermit bestätigen wir die o.g. Fremdfirmenordnung.

Datum:

Stempel und Unterschrift der Fremdfirma